

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Firma L&L RotorService GmbH
Am Diesterkamp 63, 27432 Basdahl

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

Verbraucher i. S. der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer i. S. der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Kunden i. S. der Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss und Angebote

Die Angebote der Firma L&L RotorService (nachfolgend L&L genannt) sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge und Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch L&L. Gleiches gilt für Ergänzungen, Abänderungen und / oder Nebenabreden.

Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Grundlage für die Aufarbeitung von Windenergieanlagen und Teilen derselben sind zur Verfügung gestellte Unterlagen des Kunden oder ein vorab erstellter Befundbericht durch L&L sowie die Vorschriften für Windenergieanlagen des Germanischen Lloyd in der jeweiligen gültigen Fassung.

Wenn der Kunde Zeichnungen oder Material zur Verfügung stellt oder wenn L&L auf direkte Anweisung des Kunden handelt, so ist L&L von einer Prüfung auf Richtigkeit und Eignung befreit.

Die von L&L gefertigten Planungs- und Entwurfsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Ihre Verwendung ist vergütungspflichtig. Die Vergütung richtet sich nach der Verkehrsüblichkeit. Die Verwendung der Planungs- und Entwurfsunterlagen bedarf der vorherigen Genehmigung durch L&L. Planungs- und Angebotsunterlagen bleiben bis zum Vertragsabschluss Eigentum von L&L und sind an diese, soweit es nicht zum Vertragsabschluss kommt, zurückzugeben.

§ 3 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise erbringt L&L aufgrund ihrer internen Reparaturanweisungen bei Bedarf mit Dokumentation der Hauptarbeitsschritte sowie Bildnachweis mit Angabe der verwendeten Materialien.

Es wird ausschließlich nach den Aufmaßen und Arbeitspapieren von L&L abgerechnet. Es bleibt dem Kunden jedoch der Nachweis vorbehalten, dass der Umfang der erbrachten Arbeiten geringer war als nach den Arbeitsdokumentationen ausgewiesen.

Reparaturmaßnahmen an Rotorblättern und Türmen von Windenergieanlagen sind nur nach den entsprechenden

Arbeitsanweisungen von L&L zulässig.

§ 4 Termine

Bei Unterbrechungen der Arbeiten durch L&L, gleich aus welchem Grunde, wird ein schriftlich gefasster Status der bis dahin erbrachten Arbeiten dem Kunden zur Verfügung gestellt.

Bei der Beauftragung zu Arbeiten an einer Windenergieanlage können die Arbeiten nur in Abhängigkeit von der Witterungslage durchgeführt werden.

Bei Arbeiten, die in den Werkshallen von L&L durchgeführt werden, gelten für die Auslieferung die in den Bedingungen des Angebotes benannten Termine.

§ 5 Auftragserweiterung

Wenn zwischen der für die Angebotserstellung erforderlichen Schadensaufnahme an einer Windenergieanlage und dem beauftragten Beginn der Reparaturarbeiten mehr als 3 Monate liegen, ist der Kunde damit einverstanden, dass Schäden aus verdeckten Mängeln, bekannte Schäden, deren Ausmaße sich durch Zeitablauf vergrößert haben, oder neue, bis dahin unbekannte Schäden mit repariert werden, soweit die Abweichungen zu dem Angebotspreis 20% netto nicht übersteigen. Bei einer erkennbaren Überschreitung des Angebotspreises von mehr als 20% netto wird L&L in Absprache mit dem Kunden die Arbeiten einstellen und dem Kunden ein neues Angebot unterbreiten, wobei die Fortsetzung der Arbeiten von der Annahme des Angebotes abhängig ist.

§ 6 Einkaufsbedingungen

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Zahlungen durch L&L erfolgen nach Rechnungseingang binnen 10 Tagen mit 2% Skonto, binnen 14 Tagen netto.

Entsprechend der Bestellungen sind Werkzeuge kostenlos durch den Kunden beizufügen. Bei chemischen Produkten verpflichtet sich der Kunde, für 24 Monate Rückstellmuster vorzuhalten.

§ 7 Gewährleistung

Erkennbare Mängel müssen durch den Kunden unverzüglich schriftlich gerügt werden.

L&L besitzt eine Zulassung zur Reparatur von Rotorblättern des Germanischen Lloyd mit der Nr. 25218/05 und handelt entsprechend der Vorschriften II 2-1 neueste Fassung.

Für die durch L&L durchgeführten Arbeiten gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Bei Abschluss eines Pflegevertrages mit L&L verlängert sich der Gewährleistungszeitraum um 6 Monate.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Zulassungsbedingungen und die zulässigen Betriebsparameter für die Windenergieanlage eingehalten wird, insbesondere sind Schwingungen der Rotorblätter mit Hilfe entsprechender Sensorik zu unterbinden. Dies gilt auch für Windenergieanlagen, die serienmäßig nicht mit entsprechender Mess- und Regeltechnik ausgestattet sind, bei denen jedoch entsprechende allgemeine Betriebserfahrungen vorliegen bzw. die vorgefundenen Schäden Rückschlüsse auf ein entsprechendes Betriebsverhalten zulassen.

Bei berechtigter und rechtzeitiger Rüge von Mängeln ist L&L

zunächst zur Nacherfüllung nach § 635 BGB berechtigt. Bei einem Fehlschlagen der Nacherfüllung oder bei Unzumutbarkeit der Nacherfüllung für den Kunden ist dieser zur Geltendmachung der Rechte aus § 634 BGB Ziffer 2 bis 4 berechtigt.

Für vom Kunden übergebene Beistellungen übernimmt L&L keine Gewährleistung.

Wenn der Kunde oder ein Dritter an dem Vertragsgegenstand Reparaturen, nicht fachgerecht ausgeführte Reinigungsmaßnahmen oder sonstige auf die Reparaturmaßnahmen L&L einwirkende Veränderungen oder Eingriffe vornimmt, entfallen die Gewährleistungsansprüche des Kunden.

§ 8 Wartezeiten, Fehlzeiten

Ausfallzeiten bei den von Kunden mit Terminvorgaben erteilten Aufträgen werden bei witterungsbedingten Störungen zu 75% der vereinbarten Stundenpreise abgerechnet.

Witterungsbedingte Unterbrechungen der Arbeiten können mit bis zu 15% des veranschlagten Arbeitsstundenvolumens und mit 75% der vereinbarten Stundensätze dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Hat der Kunde bestimmte Voraussetzungen vereinbarungsgemäß für die von Firma L&L RotorService GmbH auszuführenden Arbeiten zu schaffen, wie den Zugang zu der Windenergieanlage etc., und kommt er seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so ist L&L berechtigt, die bis zur Beseitigung des Arbeitshindernisses entstehenden Kosten entsprechend den vertraglichen vereinbarten Preisen, insbesondere den Stundensätzen, zu Lasten des Kunden abzurechnen. Dies gilt insbesondere für die notwendigen Mehrauslagen wie Anfahrten, Spesen und Übernachtungskosten der Mitarbeiter L&L.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Bei Verträgen mit Verbrauchern behält L&L sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung vor.

Bei Verträgen mit Unternehmern behält L&L sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

Der Kunde ist verpflichtet, L&L einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Ein Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel / Firmensitzwechsel hat der Kunde L&L unverzüglich anzuzeigen. Wird ein Wohnsitzwechsel / Firmensitzwechsel des Kunden L&L nicht angezeigt, so gehen Kosten zur Feststellung des neuen Wohnsitzes zu Lasten des Kunden.

L&L ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 1. dieser Bestimmung, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Er tritt L&L bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. L&L nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. L&L behält sich vor, die Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsver-

pflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für L&L. Erfolgt eine Verarbeitung mit L&L nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt L&L an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von ihr gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen L&L nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

§ 10 Preise und Zahlungen

Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von L&L genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei Arbeiten an Windenergieanlagen im Außenbereich ist die Rechnungssumme sofort netto zahlbar. Skonto wird nicht gewährt.

Bei Reparaturarbeiten in den Werkhallen von L&L sind 30% des Angebotspreises vor Beginn der Arbeiten, die Restsumme nach Erklärung der Lieferbereitschaft und Rechnungserhalt binnen 14 Tagen netto zu zahlen.

Der Verbraucher hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Der Unternehmer hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behält L&L sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Der Kunde hat nur ein Recht zur Aufrechnung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch L&L anerkannt wurden.

Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 11 Erfüllungsort am Gerichtsstand, Wirksamkeit

Erfüllungsort für Zahlungen und Lieferungen von L&L ist Basdahl.

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz L&L. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stand 06.06.2006